

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30 | ausgegeben am 4. Juni 2014

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 3. Juni 2014

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 3. Juni 2014

Auf Grund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 6. Mai 2014 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 3. Juni 2014 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen**
- § 2 Durchführung des Promotionsverfahrens**
- § 3 Binationales Promotionsverfahren**
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 5 Prüfungsdisziplinen**
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand**
- § 7 Zulassung zur Prüfung**
- § 8 Dissertation**
- § 9 Mündliche Prüfung**
- § 10 Ablauf der mündlichen Prüfung**
- § 11 Disputation**
- § 12 Rigorosum**
- § 13 Gesamtbewertung der Promotion**
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades**
- § 16 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde**
- § 17 Ehrenpromotion**
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verleiht im Rahmen ihres Promotionsrechts den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer von einer Bewerbe-

rin/einem Bewerber selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (vgl. § 7 Absatz 2). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wird, zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/als Doktorand.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät zuständig ist.

§ 2 Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt den Fakultätsräten.

(2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung
2. Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Doktorandin/des Doktoranden
3. Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters der Dissertation
4. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation
5. Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung
6. Festsetzung der Gesamtnote und Ausstellung der Promotionsurkunde.

Der Fakultätsrat kann die Aufgaben 4 bis 6 an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die der jeweiligen Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können beratend an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen. Die Dekanin/der Dekan kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Entscheidungen und Abstimmungen des Fakultätsrates erfolgen nicht öffentlich.

§ 3 Binationales Promotionsverfahren

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden.

(2) Die Doktorandin/der Doktorand muss von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen werden. Jede Fakultät benennt eine Betreuerin/einen Betreuer. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Hochschulen in einer Vereinbarung, die jeweils die Hochschulleitung, die Dekanin/der Dekan und der Betreuer/die Betreuerin der Doktorandin/des Doktoranden der kooperierenden Hochschulen unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Hochschulen verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Hochschule aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Absatz 3 LHG

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat.

(2) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Ziffern 1.-3. fallen und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Credit Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin/dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen zu erbringen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Die geplanten Studien sind mit einer Credit Point-Berechnung zu versehen und dem Fakultätsrat vorzulegen. Dieser entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren (60 CP) zu erbringenden Leistungen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Falle mit der Auflage, dass das erfolgreiche Ablegen des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme als Doktorand/ Doktorandin nachgewiesen wird.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademie) können zur Promotion zugelassen werden, soweit sie ein Eignungsfeststellungsverfahren gem. Absatz 2 erfolgreich absolviert haben und sofern ihre Studienrichtung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Fakultätsrat entscheidet, gegebenenfalls ergänzt durch einschlägige Beratung, über die Einschätzung der Leistung des Studienabschlusses und der Fachnähe.

(4) Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Noten „sehr gut“ und „gut“. Der Fakultätsrat entscheidet insbesondere bei ausländischen Studienabschlüssen und anderslautenden Bezeichnungen.

(5) Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 35 LHG. Der Fakultätsrat kann bei Bedarf ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfungsdisziplinen

(1) Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule in hinreichender Breite vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten erbracht werden. In wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten mit weniger als zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer benachbarter Disziplinen oder Fachgebiete, die zur Begutachtung in der Lage sind, die hinreichende Breite ermöglichen. Über die einschlägige Qualifikation der hinzugezogenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer entscheidet der zuständige Fakultätsrat.

(2) Die Festlegung der Disziplin oder des Fachgebiets erfolgt bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Die Bewerberin/der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe eines Arbeitstitels der Dissertation und der gewünschten Betreuungsperson beim zuständigen Fakultätsrat die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt;
2. sofern erforderlich: Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie;
3. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Doktorandin/als Doktorand und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Doktorandin/der Doktorand wird einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen.

(4) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer wird nach der Annahme durch die Fakultät eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die sich an den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft orientiert.

(5) Die Doktorandin/der Doktorand wird für die Dauer des Promotionsverfahrens immatrikuliert. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand.

(6) Ist die Doktorandin/der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, soll ihr das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt werden, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Aufgaben der Hochschule möglich ist. Den eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Studierenden zu.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist an die zuständige Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertationsschrift;
2. die Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten Hilfsmitteln keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden;
3. die Versicherung, dass die Dissertation weder ganz noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war;
4. die Versicherung, dass der Text der Dissertation weder ganz oder in Teilen Gegenstand einer anderen Abschlussarbeit war;

5. eine Erklärung, ob das Verfahren mit einem Rigorosum (§ 12) oder einer Disputation (§ 11) abgeschlossen werden soll;
6. ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Angabe der Schwerpunkte für das Rigorosum (§12, Absatz 1);
7. bei ausländischen Doktorandinnen/Doktoranden in der Regel der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) Der Fakultätsrat beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung und teilt dies der Doktorandin/dem Doktoranden mit.

(4) Eine Zurücknahme des Antrags ist solange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8 Dissertation

(1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin/der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeitenden und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche Publikationen der Doktorandin/des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Über die Bewilligung eines Promotionsvorhabens in der Form der publikationsbasierten Dissertation entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Antrag gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Eine publikationsbasierte Dissertation muss den Ansprüchen an Kohärenz, einheitliche Darstellungsweise und Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext genügen. Sie muss einen substanziellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Weiterhin muss die publikationsbasierte Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein. Im Rahmen dessen dürfen nur Publikationen verwendet werden, bei denen die Doktorandin/der Doktorand nachweist, dass sie/er Haupt- oder Alleinautorin/Haupt- oder Alleinautor ist. Bei Arbeiten in Co-Autorenschaft muss die eigenständige Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in geeigneter Form kenntlich gemacht und deren/dessen Anteil bestimmt werden. Über die Art des Nachweises entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Über die Anzahl und den Umfang der für eine publikationsbasierte Dissertation vorzulegenden Fachpublikationen sowie über die zulässigen Fachorgane, die über Peer-Review-Verfahren verfügen müssen, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der jeweiligen fach- und fakultätsspezifischen Qualitätsstandards.

(6) Die Fakultät bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter, von denen mindestens eine/r aus den Reihen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten sein muss. Als Erstgutachterin/Erstgutachter wird diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Als Zweitgutachterin/Zweitgutachter kann die Fakultät auch eine/n Hochschullehrer/in oder Privatdozentin/Privatdozenten einer anderen Hochschule bestellen. Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen promoviert sein.

(7) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.

(8) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist eine der folgenden Bewertungsstufen vorzuschlagen:

summa cum laude (0,5)

magna cum laude (1,0)

cum laude (2,0)

rite (3,0)

Die Vergabe des Prädikats summa cum laude kann nur einstimmig erfolgen. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Bewertung „insuffizienter“ (5,0).

(9) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Stufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt die Fakultät eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen. Die Doktorandin/der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(10) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen in der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule können bis zum Ende der Auslagefrist der Fakultät eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(11) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und eventuellen Stellungnahmen über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in mindestens zwei Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Bewertungsvorschlägen der Durchschnitt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. Die Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma nach dem üblichen arithmetischen Verfahren auf- bzw. abgerundet.

(12) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich der Termin der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(13) Der Fakultätsrat kann die Dissertation zu einer Umarbeitung an die Doktorandin/den Doktoranden zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(14) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird diese durch den Fakultätsrat abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei der Fakultät.

(15) Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet entweder in Form der Disputation (§ 11) oder als Rigorosum (§ 12) statt.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Form der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Form der mündlichen Prüfung vorschreiben.

§ 10 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, dem bis zu sechs Personen angehören, mindestens aber:

1. als Vorsitzende die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät oder eine von ihr/ihm bestellte Person;
2. die Erstgutachterin/der Erstgutachter, die/der Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein muss;
3. eine weitere Hochschullehrerin/einen weiteren Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen promovierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Privatdozentinnen/Privatdozenten sein. Die Doktorandin/der Doktorand kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses machen.

(2) Bei der Prüfung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note. Kann keine Einigung erzielt werden, so stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt. Bei der Beratung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin/der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen des Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Sie/Er soll dabei ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

(2) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Termin für die hochschulöffentliche Disputation wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Disputation erstreckt sich über eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation. In der anschließenden Disputation sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses frageberechtigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; sie/er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note „rite“ vergibt. Für die Ermittlung der Note gelten § 8 Abs. 8 und 11 entsprechend.

(5) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation fern oder tritt sie/er während der Disputation zurück, wird diese durch den Fakultätsrat für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand hat das Fernbleiben oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Rigorosum

(1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Fach der Dissertation ist das Prüfungsfach. Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Themen des Faches behandelt werden. Für das Rigorosum können drei Schwerpunkte durch die Doktorandin/den Doktoranden vorgeschlagen werden. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an dem Rigorosum teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 13 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fakultätsrat die Gesamtbewertung für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird gemäß § 8 Abs. 11 berechnet. Die Bewertungsstufen lauten:

0,5 – 0,9 = summa cum laude

1,0 – 1,9 = magna cum laude

2,0 – 2,9 = cum laude

3,0 – 3,9 = rite

(3) Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtbewertung werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation in einem Verlag.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek entsprechen. In diesem Fall sind acht zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Doktorandin/der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Sie räumt der Hochschule das nicht ausschließliche Recht ein, die auf Grund dieser

Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zugleich hat die Doktorandin/der Doktorand schriftlich zu erklären, dass sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der acht Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Hochschulbibliothek bestätigt worden ist.

(3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt beim Dissertationsdruck 30, in den anderen in Absatz 1 genannten Fällen fünf. Die Ablieferungsexemplare des Dissertationsdrucks sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist.

(4) Abweichungen von der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Fassung, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachterinnen/der Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachterinnen/die Gutachter.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.

(6) In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine Fristverlängerung genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder eine Promotionsleistung auf Täuschung beruhte.

(2) Der Doktorgrad kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 16 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach einem hochschuleinheitlichen Muster ausgefertigt, von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die erzielten Noten werden in Worten und mit Angabe des Zahlenwerts ausgedrückt. Bei binationalen Promotionsverfahren wird das Muster der Urkunde im Kooperationsvertrag festgelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Verpflichtungen nach § 11 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule kann für besondere Verdienste in Wissenschaft, Kultur und/oder Gesellschaft im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen den Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mit-

glieder und zusätzlich mit Dreiviertelmehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

(2) Der Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 20. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2011, außer Kraft.

(2) Wer zu diesem Zeitpunkt als Doktorandin/als Doktorand angenommen ist, kann das Promotionsverfahren nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung ist eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, die spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 7 Abs. 1) schriftlich beim zuständigen Fakultätsrat abzugeben ist.

Karlsruhe, den 3. Juni 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin